

§9

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Mitglieder der Angestellte sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten	
	- in Millionen M -	
Einnahmen	16 424,0	1 996,0
Ausgaben	30 782,4	3 856,2
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	14 358,4	1 860,2

§ 10

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1988 und 31. Dezember 1988
	- in Millionen M -		
Berlin	7 093,6	4 137,3	43,0
Cottbus	2 924,7	1 069,5	16,0
Dresden	5 005,0	1 587,4	36,0
Erfurt	3 785,1	1 160,6	24,0
Frankfurt (Oder)	2 458,7	1 093,3	13,0
Gera	2 318,8	835,2	16,0
Halle	5 024,4	1 692,7	33,0
Karl-Marx-Stadt	5 080,7	1 802,6	33,0
Leipzig	4 189,3	1 335,4	27,0
Magdeburg	3 983,5	923,4	27,0
Neubrandenburg	2 171,3	611,7	19,0
Potsdam	3 295,6	861,5	24,0
Rostock	3 075,1	1 263,0	22,0
Schwerin	1 985,8	383,9	16,0
Suhl	1 689,4	763,3	11,0
Insgesamt:	54 081,0	19 520,8	360,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe;
- Steuern und Abgaben (ohne Lohnsteuer);
- anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen der Räte und der ihnen unterstellten Einrichtungen;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den örtlichen Volksvertretungen stehen für die Sicherung der Finanzierung gesellschaftlich nützlicher Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sowie für die weitere Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger die Fonds der örtlichen Volksvertretungen und weitere Einnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

Schlußbestimmungen

§11

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1988. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 27. November 1986 über den Staatshaushaltsplan 1987 (GBl. I Nr. 36 S. 471) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,—M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten -15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten -25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten -40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten -55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt. 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.